



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Landratsamt Regen  
Poschetsrieder Str. 16  
94209 Regen

Landratsamt Regen		
Eing.: 13. Aug. 2021		
Nr. _____	Bsp. _____	
Landrat	Abt. Leiter	Referat

Ihre Nachricht  
19.07.2021  
23-641-01-02

Unser Zeichen  
3.3-4536.5-REG\_WBW-31453/2021

Bearbeitung +49 (991) 2504-130  
Albin Schramm

Datum  
11.08.2021

**Vollzug der Wasser- und der Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus den Spül- und Entleerungs-  
schächten der Wasserversorgungsleitung Ringschluss Mais - Arnbruck, Bau-  
los REG 022 in verschiedene Gewässer durch die Wasserversorgung Bayeri-  
scher Wald**

Anlage(n): Entschädigungsfestsetzung  
Antragsunterlagen 2-fach i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Sache übermitteln wir das Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren und die  
Entschädigungsfestsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Schramm



## **Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren**

Für das Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus den Spül- und Entleerungsschächten der Wasserversorgungsleitung Ringschluss Mais - Arnbruck, Baulos REG 022 in verschiedene Gewässer durch die Wasserversorgung Bayerischer Wald

### **1. Antrag**

#### **1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung**

Die Wasserversorgung Bayerischer Wald – waldwasser, Waldwasserallee 1, 94554 Moos beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus der Verbindungsleitung zwischen den Ortschaften Mais und Arnbruck, Landkreis Regen.

#### **1.2 Antragsunterlagen**

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan 1: 25.000
- 2 Lagepläne 1: 5000
- Bauwerkspläne Entleerungsschächte 1:25
- Bauwerksplan Auslaufbauwerk 1:25
- Bauwerksplan Spülschacht 1:25
- Grundstücksverzeichnis

#### **1.3 Sachverhalt**

##### **1.3.1 Beschreibung der Maßnahmen**

Die Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser) hat zwischen den Ortschaften Mais und Arnbruck eine Transportleitung DN 400 für die Trinkwasserversorgung mit definierten Hoch- und Tiefpunkten errichtet. Dabei fallen im Betrieb an 4 Stellen Spül- und Entleerungswasser an.

An den Entleerungsschächten 1,3 und 4 wird das Wasser mittels Schlauch in den jeweiligen Vorfluter abgeleitet.

Der Spülschacht wird – neben seiner Funktion als Entleerungsvorrichtung – auch als Spülschacht genutzt. Das Spülwasser wird über eine Spülleitung DN 200 zum Auslaufbauwerk geleitet. Vor der Einleitung in den Vorfluter ist zur Reduzierung der Fließgeschwindig-

## **2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen**

### **2.1 Umfang der Prüfung**

Die Planung wurde nur hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange überprüft. Eine eingehende technische Entwurfsprüfung und auch eine Prüfung der Fragen der Standsicherheit erfolgt im Rahmen dieses Gutachtens nicht.

### **2.2 Gestaltungsform**

Die unter Punkt 1.3 näher bezeichneten Einleitungen stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedürfen. Es ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

### **2.3 Ergebnis der Prüfung**

Zur Häufigkeit der Einleitung des Spül- und Entleerungswassers ist in den Antragsunterlagen angegeben, dass die Spülung am Tiefpunkt jährlich ausgeführt wird, um Ablagerungen zu entfernen. Das Entleeren der Wasserversorgungsleitung erfolgt nur im Bedarfsfall, also z. B. nach Arbeiten am Leitungsnetz oder bei Schadensfällen.

Das Spül- und Entleerungswasser hat nach den Antragsunterlagen Trinkwasserqualität, so dass Auswirkungen auf die Gewässergüte nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung von Desinfektionen von bestehenden Leitungsnetzen ist nur sehr selten erforderlich. Dies sollte dann im Einzelfall jeweils vorab dem Landratsamt Regen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf angezeigt werden. Auf das Merkblatt Nr. 1.8/3 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft wird hingewiesen.

Werden chlorhaltige Desinfektionsmittel eingesetzt, ist bei der Einleitung von chlorhaltigem Wasser zu beachten, dass die Chlorkonzentration im Vorfluter  $0,01 \text{ g/m}^3$  nicht übersteigen darf, um Schädigungen des Fisch- und Fischnährtierbestandes zu vermeiden. Als sichere und für die Fische und Fischnährtiere nicht schädliche Methode für die Ableitung des bei der Desinfektion verwendeten gechlorten Wassers hat sich das Abbinden des Chlors durch Natriumthiosulfat bewährt. Hierbei wird gem. DVGW-Arbeitsblatt W 291 das Chlor durch den Zusatz von  $3,5 \text{ g}$  technischem Natriumthiosulfat je  $1 \text{ g}$  zugegebenem wirksamem Chlor ( $\text{Cl}_2$ ) unschädlich gemacht. Das Thiosulfat ist für Wasserorganismen in der verwendeten Konzentration ungiftig.

keit ein Entspannungs- und Beruhigungsschacht integriert. Vor dort fließt das Wasser in einer Freispiegelleitung SB DN 300 dem Vorfluter zu. Zusätzlich wird die Einleitungsstelle gesichert und naturnah ausgebildet.

Die Einleitungsmenge im Falle der jährlichen Spülung der Tiefpunkte wird mit 70 l/s angegeben.

### 1.3.2 Einleitungsstellen Oberflächengewässer

Nach § 1a WHG sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm dem Nutzen Einzelner dienen. Hydraulische Belastungen durch Einleitungen in Gewässer wirken sich abhängig von der Gewässertypologie unterschiedlich aus. Im Hinblick auf ihre qualitative und hydraulische Empfindlichkeit ist es daher erforderlich, zumindest eine grobe Einstufung der Gewässer vorzunehmen. Hierfür haben wir das DWA-Merkblatt 153 herangezogen. Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden.

Die Einleitungsstellen und die Vorfluter mit Einzugsgebieten und Abflussverhältnissen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Einleitungsstelle	Name des Vorfluters	AEo in km <sup>2</sup>	MNQ in l/s	MQ in l/s	HQ1 in m <sup>3</sup> /s	Gewässer- sohle Gemäß DWA-M 153
Entleerungsschacht 1	Namenloser Bachlauf zum Haberbühlbach	0,5	3	10	0,3	3
Spülschacht	Haufenmühlbach	22	150 100 (MW)	500	6	4
Entleerungsschacht 3	Arnbrucker Bach	4,4	40	120	2,4	
	Teilarm des Arnbrucker Baches		20	60		3
Entleerungsschacht 4	Bruckbach	2,7	22	65	1,7	3

Die Einleitungsstelle - Spülschacht - liegt in der Ausleitungsstrecke der Wasserkraftanlage Falter Bräu OHG am Haufenmühlbach. Maßgeblich zur Beurteilung der Einleitungsmenge ist hier somit der festgelegte Mindestwasserabfluss (MW).

An der Einleitungsstelle Entleerungsschacht 3 ist zu berücksichtigen, dass sich der Arnbrucker Bach im Ortsbereich von Arnbruck teilt und somit die Abflussdaten entsprechend geringer sind. Sie betragen ca. 50 % des gesamten Einzugsgebietes des Arnbrucker Baches.

Bei Einsatz von Desinfektionsmittel auf der Basis von Wasserstoffperoxid kann auf eine Behandlung des abzuleitenden Wassers verzichtet werden, wenn kein wirksames Desinfektionsmittel mehr nachweisbar ist.

Die Einleitungsmengen aus den Entleerungsschächten 1, 3 und 4 sind nicht angegeben. Die Einleitungsmengen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein gewässerverträgliches Maß zu drosseln. Die unter Punkt 3.5.1 aufgeführten maximalen Einleitungsmengen sind wasserwirtschaftlich begründet und dürfen nicht überschritten werden.

Mit der Befestigung der Gewässersohle beim Spülschacht besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Ableitung des Spül-, Entleerungs- und ggfs. Desinfektionsabwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu besorgen. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der benützten Gewässer nicht zu erwarten.

### **3. Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung**

#### **3.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Wasserversorgung Bayerischer Wald – waldwasser, Waldwasserallee 1, 94554 Moos wird für das Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus der Verbindungsleitung zwischen den Ortschaften Mais und Arnbruck, Landkreis Regen, die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt.

#### **3.2 Zweck der Gewässerbenutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung folgender Abwässer und Niederschlagswässer aus den Anlagen der WBW:

Spül- und Entleerungswasser aus den Entleerungsschächten 1,3 und 4 sowie dem Spülschacht.

### 3.3 Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende aufgeführten Planunterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan 1: 25.000
- 2 Lagepläne 1: 5000
- Bauwerkspläne Entleerungsschächte 1:25
- Bauwerksplan Auslaufbauwerk 1:25
- Bauwerksplan Spülschacht 1:25
- Grundstücksverzeichnis

Die Antragsunterlagen sind mit dem Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.08.2021 und des Landratsamtes Regen vom ..... versehen.

### 3.4 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2041.

### 3.5 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

3.5.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Spül-, Entleerungs- und Desinfektionswasser

Bauwerk			Einleitungsstelle		
Schacht	Fl. Nr.	Gemarkung	Maximale Einleitungsmenge l/s	Name des Vorfluters	Fl. Nr. (Gem. wie Bauwerk)
Entleerungsschacht 1	827/0	Drachselsried	30	Namenloser Bachlauf zum Haberbühlbach	800
Spülschacht	27/2	Drachselsried	250	Haufenmühlbach	579/2
Entleerungsschacht 3	245/9	Arnbruck	50	Teilarm Arnbrucker Bach	121/5
Entleerungsschacht 4	304	Arnbruck	50	Bruckbach	356

Die Einleitungsmenge wurde in Abhängigkeit der Korngröße der Gewässersedimente und dem Mittelwasserabfluss (s. 1.3.2) festgelegt.

3.5.2 Das abzuleitende Spülwasser darf nicht aufgrund enthaltener Feststoffe zu negativen Beeinträchtigungen des Vorfluters führen.

- 3.5.3 Der pH-Wert des abzuleitenden Wassers muss zwischen 6,5 und 9 liegen.
- 3.5.4 Das bei der Desinfektion mit chlorhaltigen Mitteln oder Wasserstoffperoxid von Rohrleitungen, Behältern oder anderen Anlagenteilen anfallende Abwasser darf erst abgeleitet werden, wenn darin kein wirksames Desinfektionsmittel (freies Chlor, Wasserstoffperoxid) mehr nachweisbar ist. Erforderlichenfalls ist hierzu eine gezielte Behandlung z.B. mit Natriumthiosulfat oder Aktivkohle durchzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass die zum Abbinden der im Wasser enthaltenen Chlormenge zuzugebende Menge an Natriumthiosulfat vor der Einleitung in den Vorfluter einwandfrei mit dem Spülwasser durchmischt ist.
- 3.5.5 Die Einleitungsstellen sind in naturnaher Bauweise zu sichern. Das Auspflastern der Gewässersohle und der Uferbereiche ist untersagt. Zudem ist die Gewässerdurchgängigkeit zu erhalten. Insbesondere ist bei der Einleitungsstelle Spülschacht auf eine naturnahe Sicherung zu achten. Zudem ist auf eine ausreichende Rohrdimensionierung zu achten. Einleitungen unter Druck müssen vermieden werden.
- 3.5.6 Während höherer Wasserführung der Gewässer (z. B. Schneeschmelze, nach einer längeren Regenperiode, bei Hochwasser usw.) sind keine Einleitungen vorzunehmen.
- 3.5.7 Der Unternehmensträger hat ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem ist der Zeitpunkt, die Dauer der Einleitungen, der Gehalt an absetzbaren Stoffen, der pH-Wert, das eingeleitete Spülwasservolumen ( $m^3$ ), der Volumenstrom pro Zeiteinheit ( $m^3/h$ ), der Gehalt an wirksamem Chlor ( $Cl_2$ ) im abgeleiteten Wasser ( $mg/l$  und  $g/m^3$ ) und der Verbrauch an technischem Natriumthiosulfat ( $kg$ ) zu dokumentieren. Bei jeder Einleitung sind nach Beendigung die Eintragungen im Betriebstagebuch vom Verantwortlichen zu bestätigen.
- 3.5.8 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 3.5.9 Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu si-

chern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Einleitungen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.5.10 Durch die Einleitungen darf es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Anliegergrundstücke kommen. Unvorhergesehene Schäden sind unverzüglich durch den Unternehmensträger wieder zu beseitigen.

### **3.6 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung der Gewässer richtet sich außer nach den in den Ziffern 3.5.1 mit 3.5.10 enthaltenen Bestimmungen nach Folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

#### **3.6.1 Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die jeweiligen Gewässer von 5 m oberstrom bis 10 m unterstrom der Einleitungsstellen. Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

#### **3.6.2 Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

#### **3.6.3 Mängel am Gewässer**

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel an den Gewässern, die der bewilligten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

### **3.7 Hinweise**

Es wird vorgeschlagen, den Unternehmensträger im Rahmen der Bescheidserteilung auf das Merkblatt Nr. 1.8/3 (Spülung und Desinfektion der Rohrleitungen von Wasserversorgungsan-



Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus den Spül- und Entleerungsschächten der Wasserversorgungsleitung Ringschluss Mais - Arnbruck durch die WBW

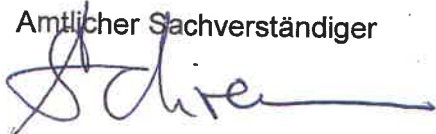
lagen) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und des ATV-DVGW Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“ hinzuweisen.

### **3.8 Abwasserabgabe**

Über die Wasserversorgungsleitungen wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser eingeleitet. Es handelt sich daher nicht um Abwasser im Sinne des § 2 Abwasserabgabegesetz. Eine Abwasserabgabe ist daher nicht zu erheben.

Deggendorf, 11.08.2021

Amtlicher Sachverständiger



Dr. A. Schramm



# Landratsamt Regen

Umweltamt



LANDKREIS  
**REGEN**  
ARBERLAND

Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

vorab per E-Mail als Word-Dokument

Gemeinde Drachselsried

Zellertalstraße 12

94256 Drachselsried

Gemeinde Drachselsried			
Eingegangen			
27. Okt. 2021			
Reg.-Nr.	Amst.	Sachgebiet	Reg.-Az.
	HU	3	

Sachbearbeiter:

Zimmer Nr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Romina Michalczyk

A 2.25

09921 601-249

09921 97002-307

rmichalczyk@lra.landkreis-regen.de

www.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

*Ritte Belmonte  
verurteilt*

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

23-641-01-02

Datum

21.10.2021

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus den Spül- und Entleerungsschächten der Wasserversorgungsleitung Ringschluss Mais – Arnbruck, Baulos REG 022 in verschiedene Gewässer durch die Wasserversorgung Bayerischer Wald**

## Anlagen

1 Satz Planunterlagen – g. R. –

1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.08.2021 (in Ablichtung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Plan für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Gemeinde Drachselsried **für die Dauer eines Monats** zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekanntzumachen und zwar mit folgendem Text:

**„Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus den Spül- und Entleerungsschächten der Wasserversorgungsleitung Ringschluss Mais – Arnbruck, Baulos REG 022 in verschiedene Gewässer durch die Wasserversorgung Bayerischer Wald**

*Die Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser) hat zwischen den Ortschaften Mais und Arnbruck eine Transportleitung DN 400 für die Trinkwasserversorgung mit definierten Hoch- und Tiefpunkten errichtet.*



### Anschrift

Poschetsrieder Straße 16  
D-94209 Regen  
Tel. 09921 / 601-0  
Fax 09921 / 601-100

### Bankverbindung

Sparkasse Regen-Viechtach  
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30  
BIC: BYLADEM1REG

### Internet

www.landkreis-regen.de  
poststelle@lra.landkreis-regen.de

### ÖPNV

Informationen zur  
Erreichbarkeit per Bus und Bahn  
finden Sie unter  
www.arberland-verkehr.de



Dabei fallen im Betrieb an 4 Stellen Spül- und Entleerungswasser an:

Schacht	Fl.Nr. Einleitungsstelle	Gemarkung	Benutztes Gewässer
Entleerungsschacht 1	800	Drachselsried	Namenloser Bachlauf zum Haberbühlbach
Spülschacht	579/2	Drachselsried	Haufenmühlbach
Entleerungsschacht 2	121/5	Arnbruck	Teilarm Arnbrucker Bach
Entleerungsschacht 3	356	Arnbruck	Bruckbach

An den Entleerungsschächten 1,3 und 4 wird das Wasser mittels Schlauch in den jeweiligen Vorfluter abgeleitet. Der Spülschacht wird – neben seiner Funktion als Entleerungsvorrichtung – auch als Spülschacht genutzt. Das Spülwasser wird über eine Spülleitung DN 200 zum Auslaufbauwerk geleitet. Vor der Einleitung in den Vorfluter ist zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeit ein Entspannungs- und Beruhigungsschacht integriert. Vor dort fließt das Wasser in einer Freispiegelleitung SB DN 306 dem Vorfluter zu. Zusätzlich wird die Einleitungsstelle gesichert und naturnah ausgebildet. Die Einleitungsmenge im Falle der jährlichen Spülung der Tiefpunkte wird mit 70 l/s angegeben.

Dies wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Plan des Vorhabens in der Gemeinde Drachselsried, Zellertalstraße 12, 94256 Drachselsried in der Zeit vom 10.11.2021 bis einschließlich 09.12.2021 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt wird,
2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle oder beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, Zimmer Nr. A 2.25, bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 23.12.2021 während der Dienststunden schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichenfalls noch festzusetzender Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.“

Die Gemeinde Drachselsried wird gebeten,

- a) nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, von der Auslegung zu benachrichtigen und zwar mit den o. g. Text,
- b) umgehend nach Ablauf der Einwendungsfrist Schriftstücke über erhobene Einwendungen (Briefe Niederschriften) dem Landratsamt zu übersenden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung innerhalb der Auslegungsfrist zusätzlich auch im Internet veröffentlicht werden soll. In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben (Art. 27 a Abs. 2 BayVwVfG).

Mit freundlichen Grüßen



K r a u s

Regierungsdirektor

